

Fallstudien zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Liechtenstein

men lokal finanziert wird. Die Gemeinden wären dann sowohl für die stationäre Unterbringung als auch für die ambulante Betreuung ihrer Pfleglinge zuständig. Sie hätten diese beiden Betreuungsformen aufeinander abzustimmen. Finanzierung bedeutet dabei nicht auch zugleich die Verpflichtung zur Erstellung von Leistungen. Diese könnten von den bisherigen Heimen und Einrichtungen (im Wettbewerb) wahrgenommen werden. Alle Beteiligten hätten dann allerdings einen Anreiz zur bedarfsgerechten und kostengünstigen Leistungserbringung.

Die Betreuungseinrichtungen für Behinderte *und sozialpsychiatrische Einrichtungen* (Punkt 4.2.4) haben überörtlichen Charakter. Für sie wäre gemäss Vorschlag zur Gänze das Land zuständig.

Die Vorschläge im Bereich Sozialwesen laufen darauf hinaus, dass es jeweils zu einer *klaren Verantwortungszurechnung auf eine gebietskörperschaftliche Ebene* bei jenen Aufgaben kommt, die entweder gemeinde- oder landesweite Nutzenradien haben. Der Nutzenradius würde dann mit dem Finanzierungsradius zusammenfallen. Finanzierung heisst nicht zugleich auch Produktion von Leistungen. Die konkreten Vorschläge erfordern auch in ihrer Summe *Anpassungen im Bereich des Lastenausgleichs im Sozialwesen* (Punkt 4.2.5). Die hier konkret durchgerechneten Vorschläge zeigen – bei weitgehender Neutralität der Belastung zwischen Land und Gemeinden –, welche Gemeinden vorübergehend leicht stärker belastet wären. In einer dynamischen Betrachtung ist allerdings zu erwarten, dass eine ökonomische Steuerung Einsparungen beziehungsweise eine geringere Dynamik bei den Kostensteigerungen hervorrufen würde.

Auch im Aufgabenbereich *Schutz und Förderung der Jugend* (Abschnitt 4.3) kommt die Untersuchung zum Schluss, dass je nach Verursachung (lokal oder landesweit) die Kosten aufzuteilen wären. Für landesweit tätige oder wirkende Organisationen (zum Beispiel Beratungsstelle für Eltern/Kinder/Jugendliche, die sozialpädagogische Jugendwohngruppe und die sozialpädagogische Familienbegleitung) wäre dies das Land; für lokal tätige Institutionen wie die Kinderbetreuungseinrichtungen oder Jugendzentren wären dies die Gemeinden. Auch in diesem Abschnitt werden die Änderungen der spezifischen Ausgabenbelastungen der Gemeinden aus der betreffenden Aufgabe und ihre allgemeine Entlastung empirisch dargestellt.

Im Aufgabenbereich *Gesundheitswesen* (Abschnitt 4.4) wird zunächst die Krankenversicherung in Liechtenstein nachgezeichnet. Es